



Stadtwerke Mainz AG - Rheinallee 41 - 55118 Mainz

Wissenschaftliche Dienste  
Abteilung II  
Referat WD 1-1  
Herrn Dr. Mensing  
Platz der Mainzer Republik 1

55116 Mainz

Vorstand

Telefon  
06131/ 12 6020

Telefax  
06131/ 12 6045

Datum  
20.08.2013

**vorab per Fax: 208-2502**

**Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz  
...tes Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung  
Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 16/2382  
Ihr Schreiben vom 17.07.2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Mensing,

ich danke dem Innenausschuss für die Gelegenheit, an dem Anhörverfahren zu dem oben genannten Gesetzesentwurf als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen.

Ich nehme gern die Gelegenheit wahr, zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung bereits vorab eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Unabhängig davon werde ich an der mündlichen Anhörung am 29.08.2013 teilnehmen und eventuelle ergänzende Fragen der Ausschussmitglieder im Rahmen meiner Möglichkeiten ebenso gern beantworten.

Vorausschicken möchte ich, dass ich als Vorstand eines kommunalen Unternehmens (Stadtwerke Mainz AG), dessen Unternehmensgruppe mehrere Tochtergesellschaften mit dem Schwerpunkt "Energieversorgung" angehören, die Gesetzesinitiative uneingeschränkt begrüße. Sie ist aus meiner Sicht geeignet und erforderlich, um die bereits begonnene kommunale Energiewende nachhaltig und erfolgreich fortzusetzen.

Da die Notwendigkeit der Änderung des Gemeindefinanzrechts bereits der - nach meinem Dafürhalten sehr überzeugenden - Begründung des Gesetzesentwurfes zu entnehmen ist, möchte ich mich im Folgenden darauf beschränken, zu der Notwendigkeit der Änderung des § 92 Abs. 1 GemO Stellung zu nehmen.



Die dort (auch) für den Fall einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmen vorgesehene Erstellung einer Analyse über die „Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall“ und deren Vorlage an die Aufsichtsbehörde, die spätestens 6 Wochen vor der Entscheidung erfolgen muss, stellt nämlich aus meiner Sicht ein besonderes Hemmnis auf dem Weg zur Umsetzung der kommunalen Energiewende dar.

Besonders bei EEG-Projekten muss die Einhaltung der vorstehend genannten Vorgaben nach unseren Erfahrungen in vielen Fällen unweigerlich zum Scheitern der Projekte führen.

Das Problem besteht vorrangig darin, dass die Projekte im Geltungsbereich des EEG, wie die Praxis gezeigt hat, ganz überwiegend jeweils in eigenen Projektgesellschaften realisiert werden müssen, mit der Folge, dass für jedes einzelne Projekt und damit jede einzelne Gesellschaft jeweils eine Analyse nach § 92 GemO erstellt werden müsste. Die Gründung einer separaten Gesellschaft für jedes einzelne Projekt hat folgenden Hintergrund:

1. Bei der Refinanzierung des jeweiligen EEG-Projektes über die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gibt es Höchstbeträge je Gesellschaft.
2. Die KfW stellt einige grundlegende Anforderungen an EEG-Projekte, vor allem:
  - Das Projekt muss vor Beginn (Unterschrift unter den ersten wesentlichen Vertrag) aktenkundig bei einer Bank sein.
  - Der Kreditantrag kann nur 3 Monate nach Beginn gestellt werden und es dürfen noch nicht mehr als 50% der Mittel verausgabt sein (Ausschlussfrist).
  - In dem Kreditantrag selbst sind die Gesellschaft, das Investitionsvolumen etc. exakt und nicht mehr änderbar zu nennen.
3. Die Projekte werden in der Regel als sog. Non-Recourse-Projektfinanzierungen strukturiert, d.h. das Objekt und die daraus resultierenden Einnahmen dienen als Sicherheit für die finanzierende Bank.

Allein die Prüfung in dem unter Ziffer 3 genannten Verfahren dauert eine geraume Zeit. Eine Analyse nach § 92 Abs. 1 GemO könnte aber realistischere jeweils erst dann erstellt werden, wenn das jeweilige Ergebnis der Prüfung des Kreditantrags vorläge. Für eine Analyse bleibt zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Zeit mehr. Die Erstellung einer Analyse ist mit den Fristen der KfW somit nicht „kompatibel“.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber das EEG unterjährig teilweise mehrfach novelliert und dabei „ambitionierte“ Übergangsfristen setzt. Es gibt deshalb in der Regel nur sehr kleine „Zeitfenster“ für Entscheidungen, in die sich eine Analyse nach § 92 Abs. 1 GemO nicht integrieren lässt.

Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung der Notwendigkeit der Erstellung einer Analyse auf ummittelbare Beteiligungen der Gemeinde, wie bereits erwähnt, uneingeschränkt zu begrüßen.



In diesem Zusammenhang möchte ich anregen, § 92 Abs. 1 Satz 3 GemO in einem weiteren Punkt, der, soweit ersichtlich, bei der Vorbereitung der Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts bisher nicht behandelt wurde, redaktionell an den meines Erachtens gewollten Regelungsgehalt anzupassen:

Satz 1 des Absatzes 1 sieht die Erstellung einer Analyse für den Fall der Errichtung (auch) eines wirtschaftlichen Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts durch die Gemeinde vor. Satz 2 konkretisiert diese Vorgabe. Satz 3 erklärt die Sätze 1 und 2 für entsprechend anwendbar, wenn die Gemeinde ein bestehendes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts übernehmen oder sich an einem solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen will.

Die Worte "oder mittelbar" sollen im Zuge der Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts gestrichen werden. Dass diese Streichung aus meiner Sicht geboten ist, habe ich bereits begründet. Ich meine allerdings, dass bei dieser Gelegenheit auch bezüglich der Übernahme eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts durch die Gemeinde ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass die Notwendigkeit der Erstellung/Vorlage einer Analyse nur bei einer unmittelbaren Übernahme besteht.

§ 92 Abs. 1 Satz sollte daher meines Erachtens wie folgt lauten:

*„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Gemeinde ein bestehendes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts unmittelbar übernehmen, sich an einem solchen Unternehmen ~~unmittelbar oder mittelbar~~ beteiligen oder einen Eigenbetrieb oder eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Rechtsform des privaten Rechts umwandeln will sowie im Fall des § 86 a Abs. 5.“*

Mit freundlichen Grüßen  
STADTWERKE MAINZ AG



Hanns-Delev Höhne